

## Stellungnahme zum Entwurf der Änderungsverordnung zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427 (Chemiebranche – WGC)

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband) | Artikel | Genaue Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)     | Art des Kommentars <sup>1</sup> | Stellungnahme  | ggf. Textvorschläge   |
|----------|---|---------|--|---------------------------------|--|---|
| 1        | BY  | 1       | Zu Nr. 1, Buchstabe a);<br><i>Inhaltsübersicht</i> | redaktionell                    | Die Inhaltübersicht zu Abschnitt 6 zu den §§ 61b - d stimmt nicht mit den entsprechenden Paragraphen in Abschnitt 6 überein. | Anpassung der Inhaltübersicht an tatsächlichen Wortlaut der Paragraphen von Abschnitt 6.  |
| 2        | BY  | 1       | Zu Nr. 2 i. V. m. Nr. 3;<br><i>§ 1 Abs. 2</i>      | redaktionell                    | Die in Nr. 2 aufgeführte Änderung von § 1 Abs. 2 „Für jede Feuerungsanlage (...)“ steht unter Nr. 3.                         | <p>2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p> <p><del>3.</del> „Für jede Feuerungsanlage nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 8 dieser Verordnung in Verbindung mit den zusätzlichen Vorschriften des für die Feuerungsanlage jeweils maßgeblichen Abschnitts 2, 3, 4, 5, 6 oder 7.“</p> <p><u>Folgeanpassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die nachfolgenden Nummerierungen sind entsprechend anzupassen.</li> </ul> |

<sup>1</sup> Art des Kommentars: allgemein; technisch; redaktionell

## Entwurf einer Verordnung zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband) | Artikel | Genauere Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.) | Art des Kommentars <sup>1</sup> | Stellungnahme  | ggf. Textvorschläge   |
|----------|---|---------|--|---------------------------------|--|---|
|          |   |         |  |                                 |  | - In der Begründung sind unter A) Nr. 4.2 und Nr. 4.3 die Bezüge zu Artikel 1 entsprechend anzupassen.  |
| 3        | BY  | 1       | Zu Nr. 7, Buchstabe d); § 28 Abs. 15 Satz 1      | redaktionell                    | Im § 28 Absatz 15 Satz 1 kommt die Angabe „für den Jahresmittelwert“ dreimal vor. Zu streichen sind aber nur die beiden letzten Angaben im Satz 1.   | In Absatz 15 Satz 1 wird <b>nach der Angabe „von 20 mg/m<sup>3</sup>“ und nach der Abgabe „von 7 mg/m<sup>3</sup>“</b> jeweils die Angabe „für den Jahresmittelwert“ gestrichen.  |
| 4        | BY  | 1       | § 37 Abs. 1, NEU Sätze 2 und 3                   | allgemein                       | Die Änderung dient der Reduzierung des Messaufwandes insb. aufgrund der wesentlich längeren Probenahmedauer im Vergleich zur Schwermetallmessung bei in der Regel vernachlässigbaren Emissionen. Zudem gibt es keine Vorgabe der BVT. Der Bürokratieaufwand würde sich reduzieren. | Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, jeweils bezüglich der Emissionsgrenzwerte nach Anlage 2 Nummer 1 bis 3, regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen. <b>Abweichend hiervon sind die Wiederholungsmessungen von Benzo(a)pyren nur alle 3 Jahre durchführen zu lassen. Die Summenbildung nach Anlage 2 Nummer</b> |

## Entwurf einer Verordnung zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband) | Artikel | Genauere Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.) | Art des Kommentars <sup>1</sup> | Stellungnahme   | ggf. Textvorschläge  |
|----------|---|---------|--|---------------------------------|---|--|
|          |   |         |  |                                 |   | 3 erfolgt in Jahren ohne Messung von Benzo(a)pyren dann ohne Benzo(a)pyren.  |
| 5        | BY  | 1       | § 37, NEU Abs. 8                                 | allgemein                       | Die Festlegung eines Grenzwertes für Formaldehyd bei Gasturbinenanlagen beruht auf der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015. Europäische Vorgaben bzgl. Grenzwerte und den damit verbundenen Emissionsmessungen existieren für Gasturbinen im Gegensatz zu Motoren nicht. Bauartbedingt sind bei Gasturbinen im üblichen Betriebsbereich keine relevanten Formaldehydemissionen zu erwarten. Mittlerweile haben eine Vielzahl von Emissionsmessungen auf Grund der Vorgaben der 13. BImSchV dies bestätigt. Die ermittelten Werte liegen zumeist deutlich unter 5 mg/m <sup>3</sup> bzw. unter der Nachweisgrenze. Im Falle einer erfolgreichen einmaligen Abnahmemessung kann daher auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden. Dies verringert einerseits den Verwaltungsaufwand bei den Behörden und entlastet zudem die Betreiber (Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft). | Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 hat der Betreiber zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einmalig binnen drei Monaten einen Nachweis in Form von Abnahmemessungen zu erbringen. |

## Entwurf einer Verordnung zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband) | Artikel    | Genaue Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)      | Art des Kommentars <sup>1</sup> | Stellungnahme  | ggf. Textvorschläge   |
|----------|---|------------|---|---------------------------------|--|---|
| 6        | BY  | 1          | Zu Nr. 8, § 61c Abs. 1 Nr. 1d                       | allgemein                       | Im Entwurf zur Begründung zu § 61c Abs. 1 Nr. 1d (Emissionsgrenzwerte Schwefeloxide) wird für gasförmige Brennstoffe auf § 64 der aktuellen Fassung 13. BImSchV verwiesen. Für andere Brennstoffe wird 50 mg/m <sup>3</sup> als Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide angesetzt. § 61c Abs. 1 Nr. 1d führt derzeit ausschließlich den Emissionsgrenzwert 35 mg/m <sup>3</sup> aus § 64 der aktuellen Fassung auf. | § 61c Abs. 1 Nr. 1d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid <b>bei Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen: 35 mg/m<sup>3</sup>, bb) sonstigen Brennstoffen: 50 mg/m<sup>3</sup></b><br><br><u>oder alternativ:</u><br>Begründung anpassen |
| 7        | BY  | 1          | Zu Nr. 9 Buchstabe c); <i>Bisherige Abschnitt 6</i> | redaktionell                    | In Abschnitt 6 der aktuellen Fassung 13. BImSchV gibt es keinen Unterabschnitt 4.  | In den Überschriften zu den Unterabschnitten 2, <del>und 3</del> <del>und 4</del> wird jeweils die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.   |
| 8        | BY  | 1          | Zu Nr. 12; § 67 Abs. 1 Satz 1                       | redaktionell                    | Im neuen § 61b werden die Begriffsbestimmungen aufgeführt und nicht die Emissionsgrenzwerte. Desweiteren existiert kein Absatz 3 beim neuen § 61c.   | Nr. 12 ist wie folgt zu formulieren:<br>In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 59 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „, § 61 <del>bc</del> Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, <del>Absatz 3 Satz 1</del> “ eingefügt.                                       |
| 9        | BY  | Begründung | Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1        | redaktionell                    | Die Nummerierung der Begründung zu Artikel 1 passt nicht zu der entsprechenden Nummerierung im Artikel 1.  | Anpassung der Nummerierung in der Begründung.   |
| 10       |   |            |   | ...                             |  |   |
| 11       |   |            |   | ...                             |  |   |
| 12       |   |            |   | ...                             |  |   |
| 13       |   |            |   | ...                             |  |   |